

Wahlordnung

1. Allgemeines

1. Diese Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Wahlordnung kann durch den Vorstand geändert werden.

2. Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen des Vereins, insbesondere für die Wahl des Vorstandes.

3. Wahlausschuss

1. Zur Durchführung der Wahlen wählen die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlausschuss.
2. Der Wahlausschuss hat 3 Mitglieder. Diese dürfen selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Dieser/Diesem obliegt die Leitung und Durchführung der Wahlen.

4. Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 6 (c) der Satzung. Danach ist jedes Mitglied des Vereins mit einer Stimme stimmberechtigt.

5. Wählbarkeit

Die Wählbarkeit ergibt sich aus §7 der Vereinsatzung.

6. Durchführung der Wahlen

1. Jede/r Wahlberechtigte darf bei der Vorstandswahl maximal 5 Stimmen abgeben. Demnach sind die fünf Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei anderen Wahlen ist der/die Kandidat/in gewählt, der oder die die einfache Stimmenmehrheit erhält.
2. Die Vorstandswahl wird als Gesamtwahl durchgeführt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, eine/n Schatzmeister/ in und eine/n Schriftführer/in.

3. Stimmabgabe

3.1. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme nur auf einer der gültigen von der Geschäftsstelle des Vereins herausgegebenen Stimmzettel abgeben.

3.2. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle.

3.3. Gewählt wird die Liste. Die Wähler und Wählerinnen selbst haben keine Möglichkeit, die Liste durch Streichen oder Hinzusetzen von Namen auf dem Stimmzettel zu ändern. Solche Änderungen machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht unzweifelhaft ergibt oder die andere Angaben als die vorgeschlagenen Personen, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

4. Öffentliche Stimmauszählung

4.1. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlausschuss öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

4.2. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses hat unmittelbar nach Bekanntgabe die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein/e Gewählte/r die Wahl nicht annimmt, wird die Wahlhandlung wiederholt.

5. Schriftliche Stimmabgabe

5.1. Ist ein Wahlberechtigter durch Urlaub, Dienstreise oder dergleichen verhindert, an der Wahl teilzunehmen, so ist eine vorherige schriftliche Stimmabgabe möglich.

5.2. Die Wählerin oder der Wähler bekommt auf ihr/ sein Verlangen drei Wochen vor der Wahl den Stimmzettel durch die Geschäftsstelle des Klima Allianz Schwerin e.V. zugesendet. Die Leitung der Geschäftsstelle hat die Aushändigung der Unterlagen in der Wählerliste zu vermerken.

5.3. Die Wählerin oder der Wähler wird den Stimmzettel nach Abgabe der Stimmen in einem Umschlag verschließen. Dieser muss in einem weiteren Umschlag so verschickt werden, dass er dem Wahlausschuss rechtzeitig vor Stimmabgabe vorliegt.

7. Protokollierung

Das Ergebnis der Wahlen ist im Protokoll festzuhalten.